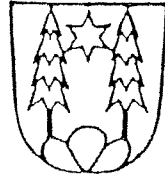


Einwohnergemeinde Rüeggisberg



WASSERBAUREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1: Zweck / Aufgaben	1
	Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3: Meldepflicht	1
	Art. 4: Bauten und Anlagen	1
	Art. 5: Staatseigener Wasserbau	2
	Art. 6: Duldungspflicht Anstösser	2
II	ORGANISATION	
	Art. 7: Stimmberechtigte	2
	Art. 8: Gemeinderat	2/3
	Art. 9: Wasserbaukommission	3
III	FINANZIELLES	
	Art. 10: Mittelbeschaffung	3
	Art. 11: Grundeigentümerbeiträge	3/4
	Art. 12: Grundeigentümeranteile	4
	Art. 13: Bemessungskriterien	4
	Art. 14: Anwendung des Grundeigentümerdekretes	4
IV	AUFSICHT DES STAATES	
	Art. 15: Gewässerkontrolle	4
	Art. 16: Vergabe von Arbeiten	5
V	RECHTLICHES	
	Art. 17 Gerinfügige Aenderung des Wasserbauplanes	5
	Art. 18: Beschwerderecht	5
VI	WIDERHANDLUNGEN	
	Art. 19	5
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 20 Inkraftsetzung	5
	Art. 21 Andere gesetzliche Grundlagen	5/6
	Orientierende Beilage	7

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3 ¹ Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Gemeinderat

Art. 8 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen

- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt
- Einreichung von Strafanzeigen
- Wahl der Mitglieder der Wasserbaukommission

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig

3 Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Wasserbaukommission

Art. 9 1 Die Wasserbaukommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Gemeinderat gewählt werden. Darin eingeschlossen ist der Gemeinderatsvertreter, der zugleich das Amt des Präsidenten versieht. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbst.

2 Der Wasserbaukommission liegen ob:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 1'000.- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 10 1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

2 Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 11 1 Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs 2 WBG).

3 Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 12 ¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchsten 80 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor belastet.

2 Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 13 ¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstösslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Art. 14 Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar.

IV AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 15 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

3 Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 16 Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 17 ¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28. Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 18 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

Art. 19 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 20 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-
direktion des Kantons Bern in Kraft.

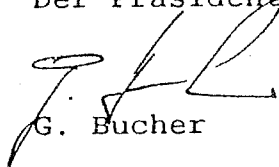
Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 21 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

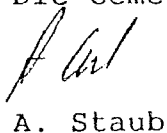
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Rüeggisberg am 19 Juni 1992.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident


G. Bucher

Die Gemeindeschreiberin


A. Staub

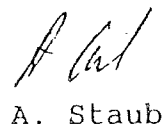
Depositionszeugnis

Dieses Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 21. und 29. Mai 1992 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Rüeggisberg, 30. Juli 1992

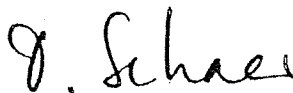
Die Gemeindeschreiberin


A. Staub



Genehmigt

BERN, den 13. OKT. 1992
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin:



Orientierende Beilage zu Art. 13, Absatz 2

1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist.

2. Schatzungswert

- Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit Fr. pro Laufmeter bewertet.
- Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet:
 - ° Trasse Fr. 22.50 pro Laufmeter
 - ° oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
- Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
- Strassen werden wie folgt bewertet:
 - ° Staatsstrassen
 - ° Gemeindestrassen

Ergänzungen und Aenderungen bleiben vorbehalten.